



ÄNDERUNGSANTRAG DES HFV-PRÄSIDIUMS ZUM VERBANDSTAG 2023

Blau, fett und kursiv = neu eingefügt oder geändert

~~Rot und durchgestrichen~~ = gestrichen

[in eckigen Klammern] = nur bei Nichtzustimmung Anträge S-1 und S-2 vom Präsidium

FINANZORDNUNG

§ 3 Verbandsvermögen/Vermögensübersicht/Rechnungswesen

- (1) **Der*die** Schatzmeister*in ist zuständig für das Rechnungswesen und verwaltet das Vermögen des Verbandes. Diese Aufgaben werden von der Geschäftsführung und den weiteren zuständigen **Mitarbeitenden** unterstützt.
- (2) **Der*die** Schatzmeister*in hat nach Ablauf des Geschäftsjahres bis zum 30.06. des Folgejahres dem Präsidium eine Vermögensübersicht vorzulegen.
- (3) u n v e r ä n d e r t

§ 4 Grundsätze der Mittelverfügung, Zahlungsverkehr und Kassengeschäfte

- (1) u n v e r ä n d e r t
- (2) Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie der Kassengeschäfte erfolgen durch die jeweils zuständigen **hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden** unter Aufsicht **des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin**.
- (3) Über die Konten des Verbandes verfügen die vertretungsberechtigten Mitglieder des Präsidiums gemäß § 26 BGB und **der*die** Geschäftsführer*in oder seine **Vertretung**; jeweils zwei gemeinsam, wobei mindestens ein vertretungsberechtigtes Präsidiumsmitglied gegenzeichnen muss.
- (4) u n v e r ä n d e r t

§ 5 Vergütungen

Die Mitarbeit in einem Verbandsorgan des HFV ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Es können Auslagen wie folgt ersetzt werden:

- Für Beauftragte des Verbandes bei Tagungen, Sitzungen und sonstiger Inanspruchnahme werden Kosten pauschal durch das vom Präsidium festgesetzte Sitzungsgeld abgegolten. Fahrtkosten innerhalb des Verbandsgebietes sind darin eingeschlossen,
- Pkw-Fahrten im Verbandsgebiet sowie vom Verband genehmigte Reisen mit dem Pkw können mit der jeweils steuerlich zulässigen KM-Pauschale abgerechnet werden,
- Bei Reisen über den Verbandsbereich hinaus werden Bundesbahn 1. Klasse oder Flugzeug zugestanden und Spesen und Übernachtungskosten nach den vom HFV-



Präsidium festgelegten Sätzen gezahlt. Sonderausgaben müssen durch Belege nachgewiesen werden,

- Für von HFV-Organen angeordnete Einzelaufträge sowie für **Referierende** oder Beauftragte mit Lehrmaterial wird bei Pkw-Benutzung das KM-Geld wie bei Mitnahme weiterer **Verbandsmitarbeitenden** auf den doppelten Grundpreis der Bundesbahn begrenzt.
Anstelle des Sitzungsgeldes tritt dann ein Tagegeld, sofern die Inanspruchnahme fünf Stunden übersteigt. Eine abweichende Kostenerstattung bedarf der Genehmigung des Präsidiums.
Einzelheiten regelt die Honorarordnung, die vom Präsidium beschlossen wird.

§ 7 Leistungen der Mitglieder

Die finanziellen Leistungen der Mitglieder an den HFV sind Meldegebühren, die wie nachstehend aufgeführt erhoben werden:

- (1) Meldegebühr für den Spielbetrieb der Erwachsenen (inkl. Pokal- und Freundschaftsspiele) pro Halbjahr (grundsätzlich per 1.8. und 1.2. des folgenden Jahres) sowie die Meldegebühren für die Hallenrunden und Futsalwettbewerbe der **Kinder und Jugendlichen**, deren Höhe durch das Präsidium in den Finanzleistungen festgelegt werden.
- (2) – (3) u n v e r ä n d e r t
- (4) Der Beitrag der dem HFV angehörenden Vereine der Ligen des NFV ist in der Finanzordnung des **NFV** geregelt.
- (5) – (7) u n v e r ä n d e r t

§ 9 Eintrittspreise der Vereine

Bei Spielen von **Erwachsenenmannschaften** müssen Stehplätze angeboten werden. In den einzelnen Leistungsklassen können hierfür Eintrittspreise erhoben werden.

Der maximale Eintrittspreis für Stehplätze wird vom Präsidium festgelegt. Auch Vereinsmitglieder haben den Eintrittspreis zu zahlen, sofern ein Eintrittspreis erhoben wird.

Freier Eintritt steht bei allen in den Zuständigkeitsbereich des HFV fallenden Spielen für Besucher zu, die sich als **Mitarbeitende** des Verbandes, **Jugendleitung**, anerkannte Jugendbetreuer*innen, Kinder- und Jugendtrainer*innen, Schiedsrichter*innen oder Inhaber der goldenen Ehrennadel des HFV durch entsprechenden Ausweis legitimieren.

§ 10 Einnahme-Verrechnung unter den Vereinen

- (1) u n v e r ä n d e r t
- (2) Bei Pflichtspielen, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, sowie Pokal-, Entscheidungs-, Wiederholungsspielen und Relegationsspiele /-runden erhalten beide Vereine je die Hälfte der Nettoeinnahme. Die Nettoeinnahme ist wie folgt zu errechnen:



BRUTTOEINNAHME

- ./ Sportgroschen
- ./ etwaige Umsatzsteuer
- ./ Verbandsabgabe (nur bei Freundschafts- und Verbandsspielen gem. § 7 (2))
- ./ Platzaufbau etc.
- ./ Schiedsrichterspesen + **Fahrgeld**
- ./ Kassen- und Ordnungsdienst

= Nettoeinnahme

Über die Kosten für „Platzaufbau etc.“ und „Kassen- und Ordnungsdienst“ müssen sich die Vereine rechtzeitig vorher abstimmen und einigen. **Sollte keine Einigung erfolgen, ist zur Sicherstellung der Durchführung des Spiels gemäß § 31 (1) SpO der gastgebende Verein verantwortlich alles zu organisieren. Über die zu berechnenden Kosten entscheidet der jeweilige spilleitende Ausschuss im Nachhinein.**

Bei Pflichtspielen auf neutralen staatlichen Plätzen ist die Nettoeinnahme noch um die tatsächlichen Platzkosten zu kürzen.

Bei Pflichtspielen auf neutralen vereinseigenen Plätzen erhält der Platzverein zur Abgeltung seiner Kosten und als Platzmiete 10 % der Bruttoeinnahme (abzgl. Sportgroschen), mindestens jedoch das 25-fache des Bruttopreises für einen Erwachsenen-Stehplatz.

Ergibt sich aus der Abrechnung ein Defizit, so ist dieses von den Vereinen je zur Hälfte zu tragen.

(3) – (5) u n v e r ä n d e r t

§ 12 Zweckbindung der Mittel

(1) – (2) u n v e r ä n d e r t

(3) Neben den unter § 12 (2) aufgeführten Zuwendungen dürfen Zuschüsse vergeben werden für:

a) – d) u n v e r ä n d e r t

e) sportfördernde Lehrarbeit (insbesondere die Aus- und Fortbildung von Übungsleiter*innen, Trainer*innen, **Jugendleitungen** und Schiedsrichter*innen),

f) – j) u n v e r ä n d e r t

(4) u n v e r ä n d e r t

§ 14 **Monatliche** Ausschüttung des HFV

(1) Einen Teil der Mittel des HFV wird den Vereinen in Form einer monatlichen Ausschüttung zur eigenen Verwendung für Ausgaben, die **den Kindern oder**



der Jugend mittelbar oder unmittelbar zugute kommen, zur Verfügung gestellt (*Jugend-Förder-Konten*).

- (2) *Einen Teil der Mittel des HFV wird den Vereinen in Form einer jährlichen Ausschüttung zur eigenen Verwendung für Ausgaben, die den Schiedsrichter*innen mittelbar oder unmittelbar zugute kommen, zur Verfügung gestellt (Schiedsrichter*innen-Förder-Konten).*
- (3) Die Höhe der Ausschüttung wird vom Präsidium bestimmt, wobei auf die verbandsseitig anfallenden gemeinnützigen Ausgaben des Verbandes Rücksicht zu nehmen ist.
- (4) Die Zuteilung an *die Vereine erfolgt gem. § 16 und § 19.*

§ 15 Beteiligte

(1) An der Ausschüttung *gem. § 14 (1)* werden alle Vereine beteiligt, die mindestens eine *Kinder- oder Jugendmannschaft* im *Pflichtspielbetrieb* fürs Feld oder für Futsal des HFV haben.

(2) *An der Ausschüttung gem. § 14 (2) werden alle Vereine beteiligt, die die Voraussetzungen gem. § 19 erfüllen.*

§ 16 ~~Mannschafts-~~Anteile Kinder und Jugend

- (1) Für jede am Punktspielbetrieb fürs Feld oder für Futsal beteiligte *Kinder- und Jugendmannschaft* wird ein Anteil gewährt.
- (2) Während des Spieljahres nachgemeldete *Kinder oder Jugendmannschaft* werden vom Monat nach der Veröffentlichung im Mitteilungsorgan gewertet.

Zurückgezogene bzw. gestrichene Mannschaften fallen für eine weitere Bewertung aus.

§ 17 Platzanteile

- (1) u n v e r ä n d e r t
- (2) u n v e r ä n d e r t
- (3) u n v e r ä n d e r t
- (4) Die in *Absatz 1* festgelegten Plätze werden im Rahmen der jährlichen Regenerationsmaßnahmen eigener oder gepachteter Rasenfußballplätze gefördert.

Art und Umfang der Förderung legt das Präsidium fest.

§ 18 Jugend-Förder-Konten

Die Anteile werden quartalsweise errechnet und die Beträge den Jugend-Förder-Konten des jeweiligen Vereins beim HFV gutgeschrieben.



Voraussetzung für die Verfügung über das Konto ist die Erfüllung der laufenden Verpflichtungen beim HFV.

Für den Fall, dass der Verein aus dem HFV ausscheidet oder keine **Kinder- und Jugendmannschaften** zum Spielbetrieb meldet, fällt ein evtl. Guthaben auf dem Jugend-Förder-Konto zurück an den HFV.

~~Gleiches gilt, wenn das Guthaben nicht innerhalb von drei Kalenderjahren abgefordert wird, soweit nicht ein begründeter Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird.~~

[§ 18 a Verwendungszweck der Jugend-Förder-Konten

Die Ausschüttung an die Vereine ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt und muss **den Kindern und der Jugend** zugutekommen. Sie kann **für alle Maßnahmen** in Anspruch genommen werden, **insbesondere**:

- ~~— für die Instandsetzung und Unterhaltung von Sportplätzen,~~
- für Beschaffung von Sportgeräten und Ausrüstungen,
- für Werbung und Betreuung der Jugendlichen,
- für Lehrgänge und Erholungsaufenthalte von Jugendlichen.

Sollten Zweifel daran bestehen, dass die Maßnahme für Kinder und / oder Jugendliche geeignet ist, wird der Vorgang vom VJA bzw. AFM in Absprache mit dem*der Schatzmeister*in geprüft und beschieden.]

§ 19 Schiedsrichter*innen-Förder-Konten

(1) Ein Verein erhält nach Ende des Spieljahres pro Erfüllung eines der folgenden Kriterien einen Anteil auf sein beim HFV geführtes Schiedsrichter*innen-Förder-Konto gutgeschrieben:

- a. Für jeden Schiedsrichter/jede Schiedsrichterin über dem SR-Soll gem. § 5 SRO.**
- b. Für jeden Schiedsrichter/jede Schiedsrichterin der/die den notwendigen Durchschnitt an Spielleitungen überschreitet.**

Pro Spieljahr wird ein notwendiger Durchschnitt an Spielleitungen errechnet und wie folgt erhoben:

- **Die Gesamtzahl an Pflichtspielen eines Spieljahres im gesamten Verbandsgebiet bei denen Schiedsrichter*innen und/oder Assistent*innen gemäß den Durchführungsbestimmungen angesetzt werden sollen.**
 - **Dem Schiedsrichtersoll gem. § 5 SRO**
 - **Die Gesamtzahl an Pflichtspielen (erster Spiegelstrich) wird durch das Schiedsrichter*innensoll (zweiter Spiegelstrich) geteilt. Die sich daraus ergebende Summe bildet den notwendigen Durchschnitt.**
- c. Wenn die Schiedsrichter*innen eines Vereines durchschnittlich mehr Spiele leiten, als der notwendige Durchschnitt an Spielleitungen aller**



*Schiedsrichter*innen gem. Absatz b bezogen auf die Gesamtzahl aller Schiedsrichter*innen in einem Verein.*

- (2) *Die Anteile werden jährlich errechnet und die Beträge den Schiedsrichter*innen-Förder-Konten des jeweiligen Vereins beim HFV gutgeschrieben.*

Voraussetzung für die Verfügung über das Konto ist die Erfüllung der laufenden Verpflichtungen beim HFV.

*Für den Fall, dass der Verein aus dem HFV ausscheidet, fällt ein evtl. Guthaben auf dem Schiedsrichter*innen-Förder-Konto zurück an den HFV.*

§ 19 a Verwendungszweck der Schiedsrichter*innen-Förder-Konten

*Die Ausschüttung an die Vereine ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt und muss den Schiedsrichter*innen zugutekommen. Sie kann für alle Maßnahmen in Anspruch genommen werden, insbesondere:*

- *für Beschaffung von Ausrüstungen,*
- *für Werbung von neuen Schiedsrichter*innen,*
- *für Betreuung der vereinseigenen Schiedsrichter*innen.*

*Sollten Zweifel daran bestehen, dass die Maßnahme für Schiedsrichter*innen geeignet ist, wird der Vorgang vom VSA in Absprache mit dem*der Schatzmeister*in geprüft und beschieden.*

§ 20 Verfügung der Vereine über die Förder-Konten

- (1) Die Vereine können über das **jeweilige** Förder-Konto verfügen, in dem Sie noch nicht bezahlte Rechnungen für die unter **§ 18 a bzw. 19 a** genannten Zwecke dem HFV einreichen. Die Rechnung oder ein Begleitschreiben sind von dem **Vorsitz** und der **entsprechenden Abteilungsleitung (Jugendleitung oder Schiedsrichter*innenobmann/Schiedsrichter*innenobfrau)** durch Unterschrift zur Auszahlung durch den HFV freizugeben.
- (2) u n v e r ä n d e r t
- (3) Sollte das Guthaben auf dem **Förder-Konto** zur Deckung nicht ausreichen, wird die Rechnung in der Höhe beglichen, in der das Guthaben besteht. Der Restbetrag ist durch den Verein auszugleichen.

§ 22 Darlehensvoraussetzung

- (1) Nach Bewilligung eines Darlehens durch das Präsidium ist mit dem Darlehensempfänger ein Darlehensvertrag zu schließen; er ist unter Anerkennung der Rückzahlungsverpflichtung von **Vereinsvertretungen** gemäß § 26 BGB zu unterzeichnen.
- (2) – (9) u n v e r ä n d e r t